



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

hier: Konkretisierung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten
(Drs. 19/4432)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 20 wird wie folgt gefasst:

„20. Art. 17 wird Art. 15 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten unterstützen die Dienststelle und wirken mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben oder haben können; dies gilt insbesondere für

1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen; die Gleichstellungsbeauftragten sind gleichberechtigte Mitglieder von Beurteilungsbesprechungen;

2. die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungskonzepts.

²Die Gleichstellungsbeauftragten fördern und überwachen auch den Vollzug des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf den Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligungen wegen ihres Geschlechts, insbesondere bei Benachteiligungen von Frauen. ³Dies umfasst auch den Schutz von Frauen mit einer Behinderung oder von Frauen, die von einer Behinderung bedroht sind, sowie den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragten fördern zusätzlich mit eigenen Initiativen die Durchführung dieses Gesetzes und die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer.““

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

2. Nr. 22 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben frühzeitig an wichtigen gleichstellungsrelevanten Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung betrifft alle in Art. 15 genannten Sachverhalte, Maßnahmen und Verfahren, insbesondere

1. Bewerbungs- und Einstellungsverfahren, Ein-, Höher- und Herabgruppierungen, Beförderungen, Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten, Versetzungen, Umsetzungen und Abordnungen von mehr als sechs Monaten,
2. die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung,
3. Erstellung und Überarbeitung von Beurteilungsrichtlinien,
4. die Entscheidung über die Platzvergabe bei Fortbildungen für Führungskräfte oder zur Vorbereitung auf Führungspositionen,
5. Erstellung und Umsetzung des Gleichstellungskonzepts,
6. Besetzung von, Entsendung in und Vorschläge für Gremien inner- und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie die Gestaltung der Rahmenbedingungen der Arbeit von Gremien der Dienststelle und
7. Privatisierungen, Um- oder Neubildungen, Ver- oder Zusammenlegungen, Auflösungen von Dienststellen oder Teilen von Dienststellen sowie eventuell damit verbundene Personalabbaumaßnahmen.

³Bei Stellenbesetzungen können die Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen.

⁴Eine Beteiligung an Vorstellungsgesprächen findet auch auf Antrag der Betroffenen statt. ⁵Auf das Antragsrecht nach Satz 4 ist spätestens im Rahmen der Einladung zum Vorstellungsgespräch hinzuweisen. ⁶Außer in den Bewerbungsverfahren nach Satz 3 kann die betroffene Person bei allen anderen personellen Einzelmaßnahmen die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten durch unverzügliche Mitteilung an die Dienststellenleitung ablehnen. ⁷Die Gleichstellungsbeauftragten haben das Recht, Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile von Personalakten zu nehmen, soweit die Kenntnis des Akteninhalts zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.““

Begründung:

Die Aufgaben sowie vor allem die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten sind bislang im Bayerischen Gleichstellungsgesetz (BayGIG) sehr unscharf formuliert. Das hat zur Folge, dass das Gesetz bayernweit uneinheitlich angewandt wird und Unsicherheiten bezüglich der Auslegung bestehen, die auch zulasten der Gleichstellungsarbeit gehen. Außerdem sind die Wirkungen des BayGIG und der auf seiner Grundlage ergriffenen Gleichstellungsmaßnahmen schlecht messbar. Auch der Gesetzentwurf der Staatsregierung ändert daran nichts.

Stimmen aus der behördlichen und kommunalen Praxis – das wurde im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags am 8. April 2025 zur Novellierung des BayGIG deutlich – verlangen deshalb eine Präzisierung der Vorschriften, um die Gleichstellungsbeauftragten zu stärken und den Gesetzesvollzug zu erleichtern, damit mehr für die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst erreicht werden kann.

Zu § 1 Nr. 1:

Es wird in Art. 15 Abs. 1 der Aufgabenkatalog der Gleichstellungsbeauftragten präzisiert.

Zu § 1 Nr. 2:

In Art. 17 werden die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten, vor allem deren Beteiligungsrechte, konkretisiert und erweitert. Insbesondere der Begriff der „wichtigen gleichstellungsrelevanten Vorhaben“ in Abs. 3, bei denen eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten möglich, ist bislang so offen gefasst, dass die Anwendung sowohl für die Dienststellenleitung wie für die Gleichstellungsbeauftragten erschwert ist. Daher werden künftig wichtige Anwendungsfälle in Abs. 3 Satz 2 ausführlicher genannt, wie es beispielsweise auch gemäß § 20 Abs. 2 des Sächsischen Gleichstellungsgesetzes (SächsGleiG) oder § 27 des Bundesgleichstellungsgesetzes der Fall ist. Das umfasst u. a. auch die Personalangelegenheiten, die künftig vor allem in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgezählt sind. Die Gleichstellungsbeauftragten haben zudem künftig ausdrücklich das Recht, am gesamten Personalauswahlverfahren beteiligt zu werden. Sie können auch an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen nach eigenem Ermessen teilnehmen. Zusätzlich besteht auch ein Recht der Bewerberinnen und Bewerber, die Hinzuziehung der Gleichstellungsbeauftragten zum Vorstellungsgespräch zu beantragen. Ein Widerspruch der Bewerbenden gegen die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Bewerbungsverfahren ist dagegen anders als in anderen beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach diesem Gesetz nicht möglich (vgl. auch § 20 Abs. 4 SächsGleiG). Denn die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren soll eine geschlechtergerechte Personalentwicklung begünstigen und zählt zu den gesetzlichen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten. Dennoch besteht in jedem Fall eine gesetzliche Pflicht der Gleichstellungsbeauftragten zur Verschwiegenheit hinsichtlich personenbezogener Daten (bislang Art. 18 Abs. 4 BayGIG).

Diese Änderungen gehen zurück sowohl auf ausdrückliche Empfehlungen der Sachverständigen im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags vom 8. April 2025 zur Novellierung des BayGIG als auch auf Stellungnahmen zum Gesetzentwurf insbesondere seitens des Deutschen Juristinnenbundes e. V. (Regionalgruppe München/Südbayern) vom 16. April 2025.